



Hygienekonzept im Turnverein Cannstatt 1846 e.V.





Durchführung des Sportbetriebs in der Corona Pandemie

Die Landesregierung hat am 15. September 2021 eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) beschlossen. Die neuen Regelungen gelten ab dem 16. September 2021.

Aktuelle Änderungen der Corona-Verordnung

Mit einer neuen Corona-Verordnung wollen wir sicherstellen, dass es nicht zu einer Überlastung des Gesundheitssystems durch COVID-19-Erkrankungen kommt. Weil sich noch nicht ausreichend viele Menschen haben impfen lassen, droht in den Krankenhäusern eine neue Corona-Welle. Dabei zeigt sich in den Krankenhäusern: geimpfte Menschen sind gut gegen schwere Verläufe geschützt. Ungeimpfte Menschen hingegen sind wesentlich öfter infiziert, häufiger schwer krank und müssen öfter intensivmedizinisch behandelt werden. Etwa 90 Prozent der COVID-Patientinnen und -Patienten in den Krankenhäusern sind ungeimpfte Menschen. Die Maßnahmen der neuen Corona-Verordnung sollen ein schnelles Ansteigen von Corona-Fällen vermeiden. Es muss vermieden werden, dass Patientinnen und Patienten in den Kliniken auf eine Behandlung warten müssen. Die neue Verordnung greift dabei die Verabredungen von Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder auf.

Erhalten bleibt für alle jedoch weiter die Maskenpflicht in ihrer jetzigen Form. Das heißt, in geschlossenen Räumen – mit Ausnahme des privaten Bereichs – und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann gilt weiterhin die Maskenpflicht. Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind auch künftig von der Maskenpflicht befreit. Auch die die Abstands- und Hygieneregungen bleiben bestehen. Pflicht bleibt auch die Erfassung der Kontaktdaten.

Wichtig für den Verein und den Sport ist, dass bislang keine Einschränkungen beschlossen wurden. Trotz des nun erschwerten Zugangs, gilt: Bewegung ist wichtig. Sportliche Aktivität ist essentiell für ein gesundes Immunsystem und einen funktionierenden Abwehrmechanismus des Körpers – insbesondere in Zeiten wie diesen.

Dennoch ist es von höchster Priorität sensibel mit der Pandemie umzugehen. Mitarbeiter und Mitglieder, die sich krank fühlen bleiben zuhause. Dies gilt insbesondere bei Atemwegssymptomen und Fieber.

Die vereinseigenen Sporthallen werden regelmäßig belüftet, sofern sie nicht ohnehin über ein eingebautes, dauerhaft laufendes Be- und Entlüftungssystem verfügen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reinigen die Räumlichkeiten ggf. auch während der Benutzung. Dabei werden insbesondere Türklinken, Lichtschalter und Handläufe desinfiziert. Es stehen in ausreichendem Maße Flüssigseifen, Handtuchspender und je nach Gebäude auch Desinfektionsspender zur Verfügung, zu deren regelmäßiger Nutzung ermuntert wird.

Die Trainer/Übungsleiter achten auf die Einhaltung der Abstandsregeln und richten das Übungs- und Kursprogramm darauf aus. Sind Geräte für die Durchführung notwendig, werden diese im Anschluss an die Sporthalle desinfiziert.



Neues Stufenmodell ab 16. September 2021

3) Stufe - Basisstufe

...liegt vor, wenn landesweit die Zahlen der Nummern 2 und 3 nicht erreicht oder überschritten werden.

- im Freien ist die Datenerhebung erforderlich, sowie das Tragen der medizinischen Maske, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- In geschlossenen Räumen, kommt die 3-G-Regel und die zugehörige Datenerhebung dazu, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist.
- Bei Veranstaltungen gilt, dass nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist; dies gilt auch bei Veranstaltungen im Freien ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder bei Veranstaltungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

2) Stufe - Warnstufe

...liegt vor, wenn landesweit die stationären Neuaufnahmen mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) die Zahl von 8 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 250 erreicht oder überschreitet.

- Im Freien gilt die 3 G Regel und die zugehörige Datenerhebung.
- In geschlossenen Räumen gilt die 3 G Regel, als Testnachweis ist nur noch ein PCR-Test zulässig.
- Bei Veranstaltungen gilt, dass nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist; bei Veranstaltungen im Freien ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet;

1) Stufe - Alarmstufe

...liegt vor, wenn landesweit die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 12 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 390 erreicht oder überschreitet.

- Sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen dürfen nur noch Geimpfte und Genesene an den Angeboten teilnehmen.
- Bei Veranstaltungen gilt, dass nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nicht gestattet ist.



Maskenpflicht

Medizinische Maskenpflicht ab 6 Jahre bleibt weiterhin bestehen!

Ausnahmen:

- ✘ Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- ✘ Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig)
- ✘ In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- ✘ Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.

Ausnahmen von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung

- ✘ Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- ✘ Kinder bis einschließlich sieben Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- ✘ Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule)
- ✘ Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
- ✘ Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
- ✘ Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
- ✘ Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)

Der Nachweis erfolgt hier durch ein entsprechendes Ausweisdokument wie etwa durch den Kinderausweis oder Schülerschein. Ausgenommen sind auch sechs- und siebenjährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Tests bleiben bis 11. Oktober kostenlos

Die Tests können weiter wie bisher vor Ort in der Einrichtung unter Aufsicht des Betreibers stattfinden, in einer Corona-Teststation oder am Arbeitsplatz, wenn dort entsprechend qualifiziertes Personal zur Bestätigung des Testergebnisses vorhanden ist.

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass Antigen-Schnelltests bis 11. Oktober 2021 weiter durch die öffentliche Hand finanziert werden und für die Bürgerinnen und Bürger kostenlos bleiben. Danach müssen Personen, die sich nicht impfen lassen möchten die Antigen-Schnelltest selbst bezahlen.



Nicht-immunisierten Personen im Sinne von § 5 CoronaVO einschließlich der Trainerinnen und Trainer und Übungsleiterinnen und Übungsleiter ist der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien ohne Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gestattet. Der Zutritt zu geschlossenen Räumen der Sportstätte und die Teilnahme am dort stattfindenden Trainings- und Übungsbetrieb ist ihnen nur nach Vorlage eines Testnachweises im Sinne von § 5 CoronaVO erlaubt. Dies gilt nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang. Für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport ist ein Testnachweis nicht erforderlich.

Testpflicht für nicht geimpfte oder genesene Personen

Wer sich nicht impfen lassen möchte, muss künftig in mehr Bereichen einen maximal 24 Stunden alten negativen Antigen-Schnelltest vorweisen. In bestimmten Bereichen ist ein negativer PCR-Test erforderlich – dieser darf höchstens 48 Stunden alt sein. Dies gilt für ganz Baden-Württemberg einheitlich – unabhängig von der aktuellen 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis. Damit vereinfacht Baden-Württemberg die Regelungen, da diese nun wieder landesweit einheitlich gelten.

Durch einen bestimmten Sport von der Testpflicht befreit

- ✓ *Sportlerinnen und Sportler zu dienstlichen Zwecken*
- ✓ *Sportlerinnen und Sportler im Reha-Sport*
- ✓ *Sportlerinnen und Sportler des Profi- und Spitzensports*

Veranstaltungen und Wettbewerbe

Veranstaltungen wie Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, Filmvorführungen, Stadt- und Volksfeste, Stadtführungen, Informationsveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Sportveranstaltungen sind zulässig. Veranstaltungen, die eine Anzahl von 5 000 Besucherinnen und Besuchern übersteigen, sind nur mit bis zu 50 Prozent der zugelassenen Kapazität bis maximal 25 000 Personen zulässig.

Angehörige von Risikogruppen besonders schützen

Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. Individualtraining kann eine Option sein.

Arbeitsschutzverordnung

Der Bund wird die bestehenden Maßnahmen der Arbeitsschutzverordnung an die aktuelle Situation anpassen und verlängern. Dies gilt insbesondere für die Pflicht betriebliche Hygienekonzepte zu erstellen und aktualisieren sowie die Testangebotsverpflichtung für die Mitarbeitenden. Hierrüber wird das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales zeitnah informieren.

Be- und Entlüften von Räumen

Das RKI empfiehlt, in Innenräumen bei der jetzigen virologischen Kenntnislage für eine möglichst hohe Zufuhr von Frischluft zu sorgen. Dies ist notwendig ungeachtet anderer Schutzmaßnahmen wie dem Einhalten von Mindestabständen oder dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Bei Fensterlüftung ist eine Querlüftung optimal, die über einen Durchzug über möglichst gegenüberliegende weit geöffnete Fenster Raumluft schnell gegen Frischluft austauscht. Daher ist dafür zu sorgen, dass dahingehend in allen (Sport-)Räumen entsprechend ausreichend für eine Frischluftversorgung zu sorgen.



Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Auf den gesamten Anlagen und in den Räumlichkeiten dürfen ausschließlich medizinische Masken getragen werden dürfen. Hierzu zählen sowohl die FFP2- als auch die üblichen (meistens hellblauen) OP-Masken. Die Mund-Nasen-Bedeckungen dürfen am Übungsort und während des Sports abgenommen werden.

Trainer & Trainerinnen / Übungsleiter und Übungsleiterinnen

Der/die verantwortlichen Trainer bzw. Trainerinnen soll bitte vor jedem Training auf den auf der Liste formulierten Passus zum Thema „zivilrechtliche Verantwortung“ hinweisen.

Hinweis: Durch die mündliche Test- oder Impfauskunft gegenüber dem Trainer/Verantwortlichen des Vereins, bestätige ich die Kenntnis und die Einhaltung der zivilrechtlichen Vorschriften zur Teilnahme an Sportangeboten. Auch über die Folgen der Nichteinhaltung bin ich mir bewusst.

Umkleiden und Toiletten

Auch in Umkleiden und Toiletten gilt die allgemeine Abstandsregel.

Aufenthaltsräume und Wartebereiche

Insofern die Nutzung von Umkleiden und Toiletten gestattet sind, besteht auch die Möglichkeit Aufenthaltsräume und Wartebereiche unter den allgemeinen Abstandsregeln zu nutzen. Zu beachten ist in Innenräumen die Maskenpflicht.

Risiken in allen Bereichen minimieren

Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat oder sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

Sensibilisierung zur Impfung

Auf Grund der neuen Regelungen ist es umso wichtiger, dass wir weiterhin zur Impfung sensibilisieren. Interessante Links hierzu anbei. An vielen Orten besteht die Möglichkeit sich ohne Termin impfen zu lassen.

- 1) <https://www.dranbleiben-bw.de/#impfaktionen>
- 2) <https://www.stuttgart.de/leben/gesundheit/corona-impfung/offenes-impfen.php>
<https://www.rbk.de/aktuelles/wichtige-informationen-des-krankenhauses/impfzentrum.html>



Durchführung des Sportbetriebs in der Corona Pandemie

Sportanlagen-Regeln sind notwendig und unbedingt einzuhalten!

Herzlich Willkommen, auf den Sportanlagen des Vereins. Der Breiten- und Leistungssport ist sowohl im Freien als auch geschlossenen Räumen zulässig. Für die Nutzung **aller** vereinseigenen Sportanlagen sind nachfolgende Verhaltensregeln einzuhalten:

- Auf den gesamten Anlagen besteht Maskenpflicht. Es dürfen ausschließlich medizinische Masken getragen werden dürfen. Hierzu zählen sowohl die FFP2- als auch die üblichen (meistens hellblauen) OP-Masken. Die Mund-Nasen-Bedeckungen dürfen am Übungsort abgenommen werden.
- Besucherinnen und Besucher der Sportanlagen des Vereins sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sportangeboten haben gemäß den entsprechenden Öffnungsschritten der Landesverordnung Baden-Württemberg Nachweise zur vollständigen Impfung, Genesung oder negativen Testung mit sich zu führen.
- Die Benutzung der Umkleiden oder Aufenthaltsräume ist gestattet. Die Toiletten sind einzeln zu betreten.
- Die Abstandsregel von mindestens 1,50 Meter ist bei wechselnden Übungsgruppen einzuhalten.
- Die Hygieneregeln sind zu beachten.
- Sportler aus Risikogruppen und Akteure mit Fieber, Erkältung und Husten bleiben zuhause.
- Beim Zugang zu den, und Abgang von den Sportanlagen besteht Maskenpflicht. In den Sport- und Gymnastikhallen besteht, bis zum Erreichen der Hallenfläche, Maskenpflicht.
- Eltern und Zuschauer dürfen sich während des Trainings unter der Einhaltung des Mindestabstandes auf den Sportanlagen aufhalten.
- Nach der Trainingseinheit ist die Sportanlage umgehend zu verlassen.
- Den Anweisungen des TVC-Personals ist Folge zu leisten, bei Zuwiderhandlung ist ein Platzverweis unausweichlich.

Bleibt in dieser bewegenden Zeit gesund! Wir bitten um Euer Verständnis für die ausgesprochenen Verhaltensregeln auf unseren Sportanlagen. Nur wenn wir alle gemeinsam diese Regeln beachten und umsetzen, kann ein dauerhafter Sport- und Bewegungsbetrieb aufrechterhalten werden.

Zusätzlich zu den hier aufgeführten Verhaltensregeln sind weitere Schutzmaßnahmen bei individuellen Sportarten zu beachten.



Durchführung des Sportbetriebs in der Corona Pandemie

Allgemeine Trainings-/Übungs-/Hygieneregeln

1. Alle Sportlerinnen und Sportler, bei minderjährigen Kindern auch die Eltern, erhalten Informationen zum Trainingsablauf vor Ort.
2. Eine Voranmeldung zum Training bei dem/der zuständigen Trainer/in ist erforderlich. Dies kann per E-Mail oder über ein anderes geeignetes System individuell in den Bereichen/Abteilungen erfolgen.
3. Die Anwesenheit der Sportlerinnen und Sportler muss kontrolliert und protokolliert werden, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können.
4. Desinfektionsmittelpender sind an den jeweiligen Sportflächen bereitgestellt.
5. Nach dem Training müssen alle benutzten Trainingsgegenstände gereinigt und desinfiziert werden. (Dies beinhaltet auch die Sportgeräte).
6. Am Training darf nur teilnehmen, wer innerhalb der letzten 14 Tage symptomfrei war und keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatte.
7. Am Training darf nur teilnehmen, wer eines der drei notwendigen G's vorweisen kann.
8. Bei einem Corona Verdachtsfall während des Trainings muss der Trainingsbetrieb unverzüglich eingestellt werden und die Abteilungsleitung informiert werden. Bis eine Infektion ausgeschlossen bzw. bestätigt wird, darf der Trainingsbetrieb der betroffenen Kleingruppe nicht fortgesetzt werden.
9. Die Sportflächen sind mit entsprechendem Trainingsmaterial für jede/n Spieler/in auszustatten. Materialien werden nicht zwischen den Trainingsgruppen weitergegeben.
10. Ausreichend Zeit einplanen für den Trainingsgruppenwechsel (Aufeinandertreffen der Gruppen vermeiden).
11. Einhaltung der aktuellen Desinfektions- & Hygieneregeln.



Durchführung des Sportbetriebs in der Corona Pandemie

Datenerhebung

Abteilung/Bereich: Trainings-/Sport-/Kursgruppe:

Trainingstag: Trainingsbeginn:

Trainingsende: Trainingsort/-fläche:

Name

Unterschrift

Geimpft, Genesen, Getestet

1.		<input type="checkbox"/> Geimpft <input type="checkbox"/> Genesen _____ <input type="checkbox"/> Getestet
2.		<input type="checkbox"/> Geimpft <input type="checkbox"/> Genesen _____ <input type="checkbox"/> Getestet
3.		<input type="checkbox"/> Geimpft <input type="checkbox"/> Genesen _____ <input type="checkbox"/> Getestet
4.		<input type="checkbox"/> Geimpft <input type="checkbox"/> Genesen _____ <input type="checkbox"/> Getestet
5.		<input type="checkbox"/> Geimpft <input type="checkbox"/> Genesen _____ <input type="checkbox"/> Getestet
6.		<input type="checkbox"/> Geimpft <input type="checkbox"/> Genesen _____ <input type="checkbox"/> Getestet
7.		<input type="checkbox"/> Geimpft <input type="checkbox"/> Genesen _____ <input type="checkbox"/> Getestet
8.		<input type="checkbox"/> Geimpft <input type="checkbox"/> Genesen _____ <input type="checkbox"/> Getestet
9.		<input type="checkbox"/> Geimpft <input type="checkbox"/> Genesen _____ <input type="checkbox"/> Getestet
10.		<input type="checkbox"/> Geimpft <input type="checkbox"/> Genesen _____ <input type="checkbox"/> Getestet
11.		<input type="checkbox"/> Geimpft <input type="checkbox"/> Genesen _____ <input type="checkbox"/> Getestet
12.		<input type="checkbox"/> Geimpft <input type="checkbox"/> Genesen _____ <input type="checkbox"/> Getestet
13.		<input type="checkbox"/> Geimpft <input type="checkbox"/> Genesen _____ <input type="checkbox"/> Getestet
14.		<input type="checkbox"/> Geimpft <input type="checkbox"/> Genesen _____ <input type="checkbox"/> Getestet
15.		<input type="checkbox"/> Geimpft <input type="checkbox"/> Genesen _____ <input type="checkbox"/> Getestet
16.		<input type="checkbox"/> Geimpft <input type="checkbox"/> Genesen _____ <input type="checkbox"/> Getestet
17.		<input type="checkbox"/> Geimpft <input type="checkbox"/> Genesen _____ <input type="checkbox"/> Getestet
18.		<input type="checkbox"/> Geimpft <input type="checkbox"/> Genesen _____ <input type="checkbox"/> Getestet
19.		<input type="checkbox"/> Geimpft <input type="checkbox"/> Genesen _____ <input type="checkbox"/> Getestet
20.		<input type="checkbox"/> Geimpft <input type="checkbox"/> Genesen _____ <input type="checkbox"/> Getestet

Hiermit versichere ich, dass ich die Teilnehmer vor Beginn des Trainings ausführlich über das geltende Infektionsschutzkonzept informiert und dessen Einhaltung überwacht habe.

Hinweis: Durch die mündliche Test- oder Impfauskunft gegenüber dem Trainer/ Verantwortlichen des Vereins, bestätige ich die Kenntnis und die Einhaltung der zivilrechtlichen Vorschriften zur Teilnahme an Sportangeboten. Auch über die Folgen der Nichteinhaltung bin ich mir bewusst.

Verantwortlicher Übungsleiter:

Geimpft Genesen
bis _____
 Getestet

.....
Datum

.....
Unterschrift Übungsleiter



Durchführung des Sportbetriebs in der Corona Pandemie

Teilnahmeerklärung

Mit meiner untenstehenden Unterschrift bestätige ich die Einhaltung der folgenden Regelungen bei der Teilnahme am Sportangebot des Turnverein Cannstatt 1846 e.V.:

- Ich nehme nicht am Training teil, wenn ich mich krank fühle oder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer infizierten Person hatte.
- Ich nehme nicht am Training teil, wenn ich oder eine andere im Haushalt lebende Person, sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem vom RKI und Auswärtigen Amt klassifiziertem Land aufgehalten hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Teilnehmer, die einen negativen COVID-19-PCR Test vorlegen können, welcher nach Rückkehr aus einem Risikogebiet durchgeführt wurde.
- Ich halte mich an die ausgehängten und vom Übungsleiter erläuterten Hygienebestimmungen.
- Ich halte vor und nach der Trainingseinheit immer einen Abstand von mindestens 1,50 Meter.
- Ich nehme keinerlei Körperkontakt mit anderen Personen zur Begrüßung oder Verabschiedung auf.
- Ich trage auf dem gesamten Sportgelände, außer während des Trainings, eine medizinische Schutzmaske.
- Ich trainiere individuell oder in Gruppen zu den in den Regeln festgelegten Teilnehmerzahlen.
- Ich betrete das Vereinsgelände erst kurz vor Beginn meiner Trainingseinheit und verlasse es direkt danach wieder.
- Ich achte bei der Nutzung der Toiletten, Duschen und Umkleiden darauf, dass der Sicherheitsabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen immer eingehalten wird.

Ein Zutrittsverbot zu Vereinsanlagen oder ein Teilnahmeverbot erfasst folgende Personengruppen:

- (1) die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
- (2) die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen und
- (3) die entgegen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Teilnahme am Trainingsangebot dokumentiert und die Dokumentation vom Verein aufbewahrt wird.

Name:

Vorname:

Datum:

Unterschrift:

Hiermit bestätige ich, dass mein Kind zu den oben genannten Bedingungen am Sportangebot teilnehmen darf.

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten: